

Parlamentarischer Vorstoss

2019/64

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Tiefere Höchstzahlen in niveaugemischten und jahrgangsübergreifenden Kursen
Urheber/in:	Jan Kirchmayr
Zuständig:	--
Mitunterzeichnet von:	Bammatter, Bänziger Keel, Brenzikofer, Brunner, Candreia, Eichenberger, Hänggi, Jaberg, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr Klaus, Koller, Locher, Maag-Streit, Mall, Mikeler, Noack, Rüegg, Ryf, Stokar, Stoll, Strüby-Schaub, Würth
Eingereicht am:	17. Januar 2019
Dringlichkeit:	—

Im Baselbiet werden seit einigen Jahren Wahlpflichtfächer wie Bildnerisches Gestalten, Musik, Textiles Werken, Technisches Gestalten, Sport, MINT und Lingua Italienisch und Lingua Latein niveaugemischt oder jahrgangsübergreifend geführt. Dies unter anderem deshalb, damit Kurse zu Stande kommen und Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, die Breite des Angebotes nützen zu können. Im Bildungsgesetz ist geregelt, dass die Klassen und Kurse maximal aus 24 Schülerinnen und Schülern bestehen. Weiter regelt die Verordnung für die Sekundarschule, dass in den Wahlpflichtfächern Hauswirtschaft sowie in den Fächern Textiles und Technisches Gestalten mindestens 8 und höchstens 13 Schülerinnen und Schüler sind, in den restlichen Wahlpflichtfächern liegt die Mindestzahl bei 10 Schülerinnen und Schülern und die Höchstzahl gemäss Bildungsgesetz bei 24 Schülerinnen und Schülern.

Das Durchführen von niveaugemischten oder jahrgangsübergreifenden Kursen ist insofern sinnvoll, dass Wahlpflichtkurse durchgeführt werden können und alle Schülerinnen und Schüler das breite Angebot nützen können. Jedoch ist das Durchführen der Kurse für die Lehrpersonen aufgrund der heterogenen Zusammensetzung der Klassen deutlich schwieriger. Die Binnendifferenzierung ist für die Lehrpersonen somit anspruchsvoller und aufwändiger. Es macht deshalb Sinn, dass in den niveaugemischten Kursen die Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern gesenkt wird. Eine reduzierte Höchstzahl in heterogenen, niveaugemischten und jahrgangsübergreifenden Kursen ergibt einen Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler. So können sie stärker gefordert und gefördert werden. Gleiches gilt für jahrgangsübergreifende Kurse. Ein Schüler aus dem 9. Jahrgang (3. Klasse Sek1) ist fachlich oftmals weiter als eine Schülerin aus dem 8. Jahrgang (2. Klasse Sek1).

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung für die Sekundarschule (§11) dahingehend anzupassen, dass in niveaugemischten und jahrgangsübergreifenden Kursen die Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern auf 20 gesenkt wird
